



Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen)

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Landesentwicklung M-V
- Luftsicherheitsbehörde –
Schloßstraße 6 – 8
19053 Schwerin

Anlagen zum Antrag (bitte ankreuzen)

- Beidseitige Kopie Personalausweis / Pass
- Anlage P ist ausgefüllt und beigelegt (notwendig bei Auslandsaufenthalten)

Bei der Beantragung dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich um eine:

- Erstüberprüfung
- Wiederholungsüberprüfung

Letzte Überprüfung vom (TT.MM.JJJJ)

Zuständige Behörde

- für Personen mit Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Flughafens in Mecklenburg-Vorpommern (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 LuftSiG)
- für eine berufliche Tätigkeit mit unmittelbarem Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG).
- Hiermit erkläre ich, dass ich derzeit keiner weiteren laufenden Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung unterliege (ggf. Rücksprache mit der Luftsicherheitsbehörde halten)

Persönliche Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin

Familiename	Geburtsname
Sämtliche Vornamen	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w Geschlecht
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort, Bundesland
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit (auch frühere / doppelte)
Personalausweis- oder Pass-Nr.	E-Mail, Telefonnummer (freiwillig)



Angaben zu den Wohnsitzen der letzten 10 Jahre (innerhalb Deutschlands)*

Straße, Nr.	PLZ, Ort	Bundesland	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

Angaben zu Beschäftigungs- und / oder Ausbildungsverhältnissen während der letzten fünf Jahre*

Arbeitgeber, Ausbildungsstätte	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

*ggfs. weiteres Blatt

Sonst. Angaben / Gründe für den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit

Tätigkeit am Flughafen / im Unternehmen

Luftfahrer oder Flugschüler

Lizenzart

Zuständige Behörde

Schülerpraktikum

Mitglied eines flugplatzansässigen Vereins

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Die **Hinweise** der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen und willige mit diesem Antrag in die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz ein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Antragstellerin



Angaben des Arbeitgebers (vom Arbeitgeber auszufüllen)

Name des Unternehmens	
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefonnummer / Faxnummer	E-Mail

Tätigkeit am Flughafen

Name der verantwortlichen Person

Rechnungsadresse (wenn abweichend; Straße, Nr., PLZ, Ort)

Die o.g. Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin werden bestätigt und es wird versichert, dass die in der Anlage beigefügte Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt.

Die **Hinweise** der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung wurden zur Kenntnis genommen.

Durch die Überprüfung entstehen Gebühren, die der Arbeitgeber zu tragen hat.

Stempel Arbeitgeber

Datum

Unterschrift des / der Verantwortlichen



Anlage P

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs ununterbrochenen Monaten
in den letzten 10 Jahren hatten

Angaben zu Auslandsaufenthalten in den letzten 10 Jahren

Staat	PLZ, Ort	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

Für die oben genannten Auslandsaufenthalte wurde eine beglaubigte Übersetzung des Auszugs aus dem jeweiligen ausländischen Strafregisters beantragt und ist zusammen mit dem Original beigefügt.

Eine beglaubigte Übersetzung des jeweiligen Auszugs aus dem ausländischen Strafregister entfällt für folgende Staaten:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1. Belgien | 2. Bulgarien |
| 3. Dänemark | 4. Estland |
| 5. Finnland | 6. Frankreich |
| 7. Kroatien | 8. Griechenland |
| 9. Irland | 10. Italien |
| 11. Lettland | 12. Litauen |
| 13. Luxemburg | 14. Niederlande |
| 15. Österreich | 16. Polen |
| 17. Rumänien | 18. Slowakei |
| 19. Schweden | 20. Spanien |
| 21. Tschechische Republik | 22. Ungarn |
| 23. Vereinigtes Königreich | 24. Zypern, |

da diese eigenständig durch die Luftsicherheitsbehörde angefordert werden.



Hinweise der Luftsicherheitsbehörde

Die Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer haben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs Personen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Für den Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernimmt das Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern diese Überprüfungen. Die Betroffenen sind verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken. Nicht lesbare oder unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet an den Antragsteller / Antragstellerin bzw. den Arbeitgeber zurückgesandt.

Zur Feststellung der Zuverlässigkeit fragt die Luftsicherheitsbehörde regelmäßig folgende Behörden nach vorhandenen, für die Zuverlässigkeit relevanten Daten ab:

- Polizeivollzugsbehörden,
- Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- Bundeszentralregister (uneingeschränkte Auskunft),
- Ausländerzentralregister (wenn einschlägig).

Soweit im Einzelfall erforderlich, darf die Luftsicherheitsbehörde darüber hinaus folgende Behörden / Stellen beteiligen:

- Bundeskriminalamt,
- Zollkriminalamt,
- Bundesamt für Verfassungsschutz,
- Bundesnachrichtendienst,
- Militärischer Abschirmdienst,
- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR,
- zuständige Ausländerbehörde (bei Ausländern),
- Strafverfolgungsbehörden,
- Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmer, gegenwärtiger Arbeitgeber.

Ergeben sich Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, wird Ihnen durch die Luftsicherheitsbehörde Gelegenheit gegeben, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit nicht Geheimhaltungspflichten entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht zu befürchten ist.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird Ihnen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und – soweit für Sie als Beschäftigter die Erforderlichkeit der Zuverlässigkeit beruflich begründet ist – ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber, dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen mitgeteilt.

Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber oder dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen wird nur das Ergebnis der Überprüfung ohne Gründe übermittelt, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich. Eine Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 161 Strafprozessordnung ist zulässig.

Über die Verneinung der Zuverlässigkeit werden die Luftsicherheitsbehörden der anderen Bundesländer unterrichtet.

Die Luftsicherheitsbehörde darf bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranlasst werden, mitwirken. Hierzu darf sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung übermitteln.

Fristen:

Stellt die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit fest, ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung auf Antrag des Betroffenen zu wiederholen. Hat der Betroffene die Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt, gilt er bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig.

Gebühr:

Die Überprüfung nach § 7 LuftSiG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen ist gemäß Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) gebührenpflichtig: **30,00 Euro**